

Antrag

der Abg. Friedlinde Gurr-Hirsch u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Justizministeriums

Plant die Landesregierung eine Schwächung bewährter Justizstrukturen, des Ehrenamts und des ländlichen Raums durch Zentralisierung der Vereinsregister?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. inwiefern sie Änderungen bei der Organisation der Vereinsregister beabsichtigt, insbesondere welche Gerichte hiervon in welchem Umfang betroffen sind und welche Zielstruktur sie anstrebt;
2. inwiefern sie gegebenenfalls durch die Änderungen der Organisation der Vereinsregister Einsparungen erwartet, insbesondere durch welchen Umstand und in welcher Höhe;
3. inwiefern sie gegebenenfalls bei ihren Überlegungen die Belange des ländlichen Raumes berücksichtigt hat, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung einer bürgernahen Justiz in der Fläche unseres Landes;
4. inwiefern sie gegebenenfalls bei ihren Überlegungen den Umstand berücksichtigt hat, dass die Amtsgerichte wichtige Beratungsfunktionen gegenüber ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürgern wahrnehmen und damit den Eindruck einer bürgernahen Justiz unmittelbar prägen.

04. 12. 2012

Gurr-Hirsch, Hitzler, Dr. Lasotta, Locherer, Rau,
Rech, Pauli, Dr. Scheffold, Zimmermann CDU

Begründung

Der Etatentwurf des Justizministeriums für die Jahre 2013/2014 geht davon aus, dass u. a. durch die „Konzentration und elektronische Führung des Vereinsregisters“ im Jahr 2013 eine Stelle und im Jahr 2014 fünf Personalstellen eingespart werden können (S. 20 des Entwurfs des Einzelplans 05).

Die Amtsgerichte, bei denen die Vereinsregister gegenwärtig geführt werden, erfüllen insbesondere gegenüber den ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürgern eine wichtige Beratungsfunktion. Sie beraten insbesondere in Fragen der Vereinsneuanmeldung, etwa durch Besprechung des Anmeldeverfahrens, die Aufklärung über Gebühren, die Erörterung der Satzung und die Klärung von Fragen in Bezug auf das Gründungsprotokoll. Darüber hinaus werden Beratungsleistungen aber auch erbracht in Bezug auf Vorstands- und Satzungsänderungen, Sitzverlegung und Verschmelzung sowie Auflösung und Löschung von Vereinen, insbesondere auch mit Blick auf die Liquidationsphase.

Durch ihre Beratung tragen die Amtsgerichte dazu bei, dass fehlerhaften Antragsstellungen, rechtswidrigen Beschlüssen und Rechtsverstößen von Vereinsorganen effektiv vorgebeugt wird. Sie entlasten damit nicht nur die Justiz, indem zum Beispiel Antragsabweisungen, Zwischenverfügungen und vereinsrechtliche Rechtsstreitigkeiten vermieden werden. Die Beratungsleistung führt auch dazu, dass Justiz unmittelbar als kompetent und bürgernah erfahren wird und dies nicht nur im Zusammenhang mit der Verarbeitung streitiger Rechtssachen.

Durch die Zentralisierung der Vereinsregister droht also ein immenser Verlust an Bürgernähe. Dagegen ist das Einsparungspotenzial ersichtlich gering. Angesichts der bislang zu Tage getretenen Haltung der Landesregierung zum ländlichen Raum insgesamt und zu dezentralen Verwaltungsstrukturen im Besonderen ist darüber hinaus zu befürchten, dass ein Kompetenzabfluss von den Amtsgerichten eine grundlegende Veränderung der Justizstruktur zum Nachteil kleinerer Einheiten vorbereiten soll.

Mit dem vorliegenden Antrag soll aufgeklärt werden, welche Überlegungen der Landesregierung zur Zentralisierung der Vereinsregister bestehen. Insbesondere soll erfragt werden, inwiefern die Landesregierung bei ihren Überlegungen die Belange des ländlichen Raums, der ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürger und einer bürgernahen Justiz berücksichtigt hat.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2012 nimmt das Justizministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. inwiefern sie Änderungen bei der Organisation der Vereinsregister beabsichtigt, insbesondere welche Gerichte hiervon in welchem Umfang betroffen sind und welche Zielstruktur sie anstrebt;

Zu 1.:

Die Landesregierung hat am 25. September 2012 im Rahmen des Entwurfs des Staatshaushaltsgesetzes 2013/2014 eine „Konzentration und elektronische Führung des Vereinsregisters“ beschlossen. Die Neuordnung des Vereinsregisters ist Bestandteil der seitens der Kommission für Haushalt und Verwaltungsstruktur vorgeschlagenen strukturellen Reformen. Die elektronische Führung des Vereinsregisters bietet die Chance, eine moderne und bürgerfreundliche Registerführung nunmehr auch in Vereinssachen einzuführen.

Die Vereinsregister werden derzeit bei 107 Amtsgerichten in Baden-Württemberg geführt. Bislang ist für das Vereinsregister nur an den vier Standorten der Handelsregistergerichte eine elektronische Bearbeitung möglich. An den übrigen Amtsgerichten wird das Vereinsregister manuell geführt.

Eine elektronische Registerführung würde nicht nur die Handhabung an den Gerichten deutlich erleichtern. Sie bietet auch den Bürgern erhebliche Vorteile. So bestünde die Möglichkeit einer elektronischen Auskunft, indem die Inhalte der Registerblätter und Satzungen online in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt werden. Auch ergäbe sich die Option, Abschriften und Registerausdrucke schnell und unkompliziert auf elektronischem Wege zuzuleiten. Anträge und die für die Eintragungen notwendigen Unterlagen können – müssen aber nicht – bequem elektronisch eingereicht werden. Eine elektronische Vereinsregisterführung ermöglicht daher eine kundenfreundliche und zügige Sachbearbeitung.

Die Einführung einer elektronischen Registerführung auch in Vereinssachen, wie wir sie bereits im elektronischen Handels-, Genossenschafts-, und Partnerschaftsregister nutzen, erfordert jedoch eine komplexe EDV-Infrastruktur. Um die Aufwendungen für Einrichtung, Betrieb und Unterhalt der EDV finanzieren zu können, ist eine Konzentration der Vereinsregister unerlässlich. An den Amtsgerichten in Freiburg, Mannheim, Stuttgart und Ulm wurde im Jahr 2007 ein elektronisches Handels-, Genossenschafts-, und Partnerschaftsregister eingerichtet.

An diesen Standorten wäre die notwendige technische Infrastruktur daher vorhanden. Da diese Gerichte auch die Vereinsregister für ihren Bezirk bereits elektronisch führen und somit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Aufgaben der elektronischen Vereinsregisterführung vertraut sind, bietet es sich an, auch die Führung der weiteren Vereinsregister dort zu bündeln.

Die einzelnen Arbeitskraftanteile an den Vereinsregisteraufgaben sind bei den Amtsgerichten, deren Vereinsregister auf die vier zentralen Standorte übertragen werden sollen, so gering, dass keine nennenswerten Auswirkungen auf die Tätigkeit an diesen Gerichten zu verzeichnen sind. Eine „schleichende Ausdünnung“ der Flächenamtsgerichte ist aufgrund der geringen Personalbindung nicht zu befürchten. Die Aufgabenkonzentration lässt den Bestand der bürgernahen Amtsgerichte in Baden-Württemberg unberührt.

Nachfolgend wird die Personalbindung für Vereinsregisteraufgaben des Gehobenen Dienstes und des Servicebereichs an den betroffenen Gerichten im Einzelnen dargestellt:

<u>LG-Bezirk</u>	<u>Amtsgericht</u>	<u>AKA Gehobener Dienst</u>	<u>AKA Mittlerer Dienst</u>
Hechingen	Albstadt	0,14	0,08
	Balingen	0,17	0,27
	Hechingen	0,08	0,05
	Sigmaringen	0,12	0,15
Heilbronn	Besigheim	0,13	0,18
	Brackenheim	0,03	0,04
	Heilbronn	0,90	0,47
	Künzelsau	0,15	0,10
	Marbach am Neckar	0,06	0,20
	Öhringen	0,11	0,05
	Schwäbisch Hall	0,08	0,15
	Vaihingen an der Enz	0,13	0,10
Rottweil	Freudenstadt	0,18	0,15
	Horb am Neckar	0,10	0,15
	Oberndorf am Neckar	0,19	0,21
	Rottweil	0,10	0,10
	Spaichingen	0,10	0,15
	Tuttlingen	0,10	0,10

<u>LG-Bezirk</u>	<u>Amtsgericht</u>	<u>AKA Ge- hobener Dienst</u>	<u>AKA Mittlerer Dienst</u>
Stuttgart	Backnang	0,15	0,24
	Böblingen	0,47	0,40
	Esslingen am Neckar	0,35	0,22
	Kirchheim unter Teck	0,08	0,15
	Leonberg	0,07	0,07
	Ludwigsburg	0,45	0,40
	Nürtingen	0,25	0,30
	Schorndorf	0,06	0,14
	Waiblingen	0,20	0,30
Tübingen	Bad Urach	0,10	0,10
	Calw	0,15	0,15
	Münsingen	0,10	0,05
	Nagold	0,11	0,07
	Reutlingen	0,30	0,30
	Rottenburg am Neckar	0,07	0,10
	Tübingen	0,30	0,20
Ellwangen	Aalen	0,13	0,15
	Bad Mergentheim	0,10	
	Crailsheim	0,10	0,05
	Ellwangen	0,15	0,10
	Heidenheim	0,20	0,28
	Langenburg	0,05	0,03
	Neresheim	0,08	0,09
	Schwäbisch Gmünd	0,16	0,15
Ravensburg	Bad Saulgau	0,08	0,07
	Bad Waldsee	0,07	0,03
	Biberach an der Riß	0,18	0,32
	Leutkirch im Allgäu	0,05	0,09
	Ravensburg	0,20	0,22
	Riedlingen	0,08	0,14
	Tettnang	0,20	0,20
	Wangen im Allgäu	0,15	0,15
Ulm	Ehingen	0,22	0,01
	Geislingen an der Steige	0,30	0,30
	Göppingen	0,35	0,40

<u>LG-Bezirk</u>	<u>Amtsgericht</u>	<u>AKA Ge- hobener Dienst</u>	<u>AKA Mittlerer Dienst</u>	
Baden-Baden	Achern	0,12	0,07	
	Baden-Baden	0,10	0,10	
	Bühl	0,11	0,17	
	Gernsbach	0,05	0,07	
	Rastatt	0,15	0,20	
Heidelberg	Heidelberg	0,90	1,00	
	Sinsheim	0,20	0,20	
	Wiesloch	0,22	0,15	
Karlsruhe	Bretten	0,10	0,13	
	Bruchsal	0,19	0,25	
	Ettlingen	0,13	0,07	
	Karlsruhe	0,90	1,05	
	Karlsruhe-Durlach	0,10	0,20	
	Maulbronn	0,18	0,15	
	Pforzheim	0,29	0,50	
	Philippsburg	0,05	0,05	
Mannheim	Schwetzingen	0,25	0,25	
	Weinheim	0,22	0,45	
Mosbach	Adelsheim	0,07	0,13	
	Buchen (Odenwald)	0,15	0,20	
	Mosbach	0,03	0,12	
	Tauberbischofsheim	0,15	0,03	
	Wertheim	0,05	0,08	
Freiburg	Breisach am Rhein	0,05	0,10	
	Emmendingen	0,12	0,15	
	Ettenheim	0,05	0,02	
	Kenzingen	0,10	0,10	
	Lörrach	0,20	0,35	
	Müllheim	0,03	0,10	
	Staufen im Breisgau	0,10	0,10	
	Titisee-Neustadt	0,07	0,04	
	Waldkirch	0,09	0,12	

LG-Bezirk	Amtsgericht	AKA Gehobener Dienst	AKA Mittlerer Dienst
Konstanz	Donaueschingen	0,14	0,20
	Konstanz	0,25	0,30
	Radolfzell am Bodensee	0,10	0,25
	Singen (Hohentwiel)	0,15	0,15
	Stockach	0,12	0,10
	Überlingen	0,13	0,16
	Villingen-Schwenningen	0,25	0,25
Offenburg	Gengenbach	0,04	0,07
	Kehl	0,05	0,09
	Lahr/Schwarzwald	0,15	0,15
	Oberkirch	0,05	0,05
	Offenburg	0,18	0,20
	Wolfach	0,06	0,13
Waldshut-Tiengen	Bad Säckingen	0,20	0,23
	Sankt Blasien	0,04	0,05
	Schönau im Schwarzwald	0,09	0,09
	Schopfheim	0,06	0,10
	Waldshut-Tiengen	0,30	0,06

2. inwiefern sie gegebenenfalls durch die Änderungen der Organisation der Vereinsregister Einsparungen erwartet, insbesondere durch welchen Umstand und in welcher Höhe;

Zu 2.:

Wie aus dem Etatentwurf des Justizministeriums für die Jahre 2013/2014 hervorgeht, wird erwartet, dass durch die Konzentration und elektronische Führung der Vereinsregister im Jahr 2014 fünf Stellen eingespart werden können. Die Einspareffekte resultieren im Wesentlichen aus der Umstellung auf eine elektronische Bearbeitung und Auskunftserteilung. Bei der Sachbearbeitung schlägt besonders die Pflege und Fortschreibung der Registerblätter zu Buche. Während bei der herkömmlichen Sachbearbeitung die Texte in papierne Registerblätter einzupassen und begleitende Karteikarten anzulegen und zu pflegen waren, steht bei der elektronischen Bearbeitung ein leistungsfähiges Fachverfahren zur Verfügung, das dem Bearbeiter unterstützende Funktionen (z. B. vorgefertigte Eintragungstexte) für die Registerpflege bietet und die Karteikartenführung gänzlich überflüssig werden lässt. Werden die Anmeldungen elektronisch eingereicht, was künftig möglich sein wird, können die Inhalte der Anmeldung in das elektronische Register importiert und aufwandsarm weiterbearbeitet werden. Während bei der Auskunftserteilung aus Papierregistern erhebliche manuelle Tätigkeiten anfallen (z. B. Erstellung von Registerauszügen, Kostenrechnungen und weitere Kopierarbeiten) erfolgt die Auskunftserteilung aus dem elektronischen Vereinsregister über ein Online-Portal, das bequem von jedem internetfähigen Computer aus aufgerufen werden kann. In diesem Verfahren entsteht auch für die Erstellung und Abrechnung von Auszügen für die Registergerichte keinerlei manueller Aufwand mehr. Eine Organisationsuntersuchung aus dem Jahr 2007 hatte zu diesen und anderen Effekten ergeben, dass der Bearbeitungsaufwand für ein elektronisches Register im Vergleich zu einer papiernen Registerführung um rund 30 % reduziert werden kann. Dieses Ergebnis hat sich bei den vier zentralen Registergerichten in Stuttgart, Ulm, Freiburg und Mannheim bestätigt, bei denen das örtliche Vereinsregister bereits seit dem Jahr 2007 elektronisch geführt wird.

3. *inwiefern sie gegebenenfalls bei ihren Überlegungen die Belange des ländlichen Raumes berücksichtigt hat, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung einer bürgernahen Justiz in der Fläche unseres Landes;*
4. *inwiefern sie gegebenenfalls bei ihren Überlegungen den Umstand berücksichtigt hat, dass die Amtsgerichte wichtige Beratungsfunktionen gegenüber ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürgern wahrnehmen und damit den Eindruck einer bürgernahen Justiz unmittelbar prägen.*

Zu 3. und 4.:

Die Neuordnung des Vereinsregisters wird sich nicht nachteilig auf die Bürgernähe der Amtsgerichte auswirken. Die mit den Vereinsregistraufgaben befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen mit ihrer fachkundigen Beratung die Ehrenamtlichen ausgezeichnet. Diese Unterstützung müssen und möchten wir auch weiterhin anbieten. So werden wir etwa neben dem Angebot der elektronischen Anmeldung zum Vereinsregister diese auch weiterhin schriftlich über die Rechtsantragsstelle ermöglichen. Hierbei kann, wie bislang auch, eine Beratung der Ehrenamtlichen durch die örtlichen Amtsgerichte erfolgen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine telefonische Beratung durch die registerführenden Gerichte – unabhängig von den eingeschränkten Öffnungszeiten der lokalen Amtsgerichte – anzubieten. Einsichtnahmen in das Register können, soweit hierzu ein Bedarf besteht, ebenfalls an den Amtsgerichten vor Ort ermöglicht werden.

Stickelberger
Justizminister